

Zusammenstellung der Beschlüsse

aus der öffentlichen Sitzung des Stadtrates

vom 26.04.2017

TOP 2	Bauanträge und -voranfragen
--------------	------------------------------------

TOP 2.1	Kommunalunternehmen des Landkreises Rhön-Grabfeld; Fl.Nr. 8868, Am Aspen 1, Gemarkung Brendlorenzen; BV-Nr. 34/2017
----------------	--

Beschluss:

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt daher nach § 35 BauGB. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein sog. sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Gegenstand des Bauantrages ist der Anbau einer weiteren Unterstellhalle (10,82 m x 7,73 m) an eine bereits im Jahr 2016 errichteten Containerunterstellhalle. Das Dach ist als Pultdach mit einer Eindeckung aus Trapezblech vorgesehen.

Seitens der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale bestehen gegenüber dem geplanten Bauvorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag zugestimmt.

Bauordnungs-, brandschutz- und abstandsrechtliche Belange werden, soweit erforderlich, vom Landratsamt geprüft.

Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ist gesichert durch Kanalisation im Trennsystem. Die Entwässerungsleitungen sind DIN- und fachgerecht an die auf dem Grundstück bereits vorhandene Grundstücksentwässerung anzuschließen.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bauantrag wird an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	22
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 2.2	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Bad Neustadt a. d. Saale; Fl.Nr. 1951, Hedwig-Fichtel-Straße 1, Gemarkung Bad Neustadt a. d. Saale; BV-Nr. 39/2017
----------------	--

Beschluss:

Das betreffende Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Westliche Außenstadt“ in einem SO-Gebiet „Kirche und Kindergarten“.

Gegenstand des Bauantrages ist der Neubau einer Kindertagesstätte sowie der Neubau einer Doppelgarage. Die Kindertagesstätte ist mit einer Regelgruppe mit 28 Kindern und zwei Krippengruppen mit jeweils 12 Kindern vorgesehen.

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung am 15.09.2016 das Bauvorhaben beschlussmäßig behandelt. Der ursprüngliche Bauantrag wurde zwischenzeitlich zurückgenommen und ein neuer Bauantrag mit folgenden Planänderungen eingereicht:

- Die Kindertagesstätte wird um einen Krippenraum erweitert. Hierdurch ergibt sich, dass sowohl ein Personalraum als auch ein weiterer Ruheraum eingeplant wurde. Insgesamt beträgt die Erweiterung ca. 113 m².
- Um die beschriebenen Mehrflächen unterzubringen, wurde das Gebäude in Richtung Süden um ca. 6,88 m verlängert. Die südliche Erweiterung wird in Richtung Osten um ca. 4,6 m verbreitert
- Weiterhin wurde die Dachneigung von 12,87° auf 8,87° bzw. 8,31° reduziert, sodass die Firsthöhe von 5,295 m auf 4,78 m verringert wurde.

Seitens der Stadt Bad Neustadt bestehen gegenüber dem geplanten Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Von daher wird dem Bauantrag zugestimmt.

Allerdings weicht das Vorhaben in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

1. Die im Bebauungsplan vorgegebene Baugrenze wird im nordwestlichen Bereich durch die Kindertagesstätte teilweise um etwa 4 m und durch die Doppelgarage um etwa 2 m überschritten.
2. Bei Neubauten ist als Dachform ein Satteldach oder Walmdach mit einer Dachneigung von 32° bis 45° zulässig. Geplant ist ein Pultdach mit einer Dachneigung von 8,31° und 8,87°.
3. Die Dacheindeckung soll nach den weiteren Festsetzungen aus Tondachziegeln in Rot oder Rotbraun bestehen. Geplant ist eine Blecheindeckung in einem Grauton.

Nachdem die genannten Abweichungen in städtebaulich-gestalterischer Hinsicht durchaus vertretbar sind, stimmt die Stadt der Erteilung einer Befreiung von den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Der rechnerische und zeichnerische Stellplatznachweis wurde geführt. Für das Vorhaben sind insgesamt zwei Stellplätze nachzuweisen. Diese werden in Form einer Doppelgarage hergestellt. Der Stellplatznachweis ist damit erbracht.

Bauordnungs-, brandschutz- und abstandsrechtliche Belange werden vom Landratsamt gewürdigt. Die weiteren Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Kreisbrandrat usw.) werden vom Landratsamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gehört.

Die abwassertechnische Erschließung des Grundstücks ist durch Kanalisation im Misch- / Trennsystem gesichert. Allerdings liegt der erforderliche Entwässerungsplan noch nicht vor. Dieser wird zur Zeit erstellt.

Weitere Erinnerungen bestehen nicht.

Dem Bauantrag wird somit insgesamt die Zustimmung erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB wird erteilt.

Der Bauantrag wird erst dann an das Landratsamt Rhön-Grabfeld weiter geleitet, wenn der Entwässerungsplan vorliegt, vom Abwasserverband Saale-Lauer geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 3	Aufstufung der Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße von der Einmündung in die B 279 westl. von Bad Neustadt bis zur Einmündung in die Kreisstraße NES 8 in Brendlorenzen zur Kreisstraße NES 55; Abschluss der Umstufungsvereinbarung
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale stimmt der vom Landkreis Rhön-Grabfeld vorgelegten Vereinbarung über die Aufstufung der Gemeindeverbindungs- bzw. Ortsstraße von der Einmündung in die B 279 westlich von Bad Neustadt bis zur Einmündung in die Kreisstraße NES 8 in Brendlorenzen zur Kreisstraße NES 55 zu. Die Vereinbarung und der dazugehörige Lageplan sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlage bei.

Der Vorsitzende wird bevollmächtigt, die Umstufungsvereinbarung für die Stadt Bad Neustadt zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

TOP 4	Festsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Bad Neustadt a.d.Saale - Stadtteil Brendlorenzen im Zuge der Kreisstraßen NES 55 und NES 8
--------------	--

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erklärt sein Einvernehmen mit der vorgesehenen und nachstehend beschriebenen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Bad Neustadt a. d. Saale - Stadtteil Brendlorenzen im Zuge der Kreisstraße NES 55.

- Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden die OD-Grenzen der Kreisstraße NES 55 bei Abschnitt 100, Station 0,614 (westliche Eckausrundung der Ortsstraße "Am Bersbach") und bei Abschnitt 100, Station 0,881 (Ende der Kreisstraße, Einmündung in die Kreisstraße NES 8) festgesetzt.
- Es wird festgestellt, dass die Ortsdurchfahrt von Bad Neustadt a. d. Saale - Stadtteil Brendlorenzen im Zuge der Kreisstraße NES 55 entsprechend den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (Fassung Ausgabe 2008) in nachstehende Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche unterteilt wird:

Abschnitt	von Station	bis Station	OD-Bereich	Lagebeschreibung der Station
100	0,614*	0,881**	Erschließungsbereich	*) westliche Eckausrundung Ortsstraße "Am Bersbach" **) Ende der Kreisstraße, Einmündung in die Kr NES 8

Verknüpfungsbereich entfällt.

Beschluss im Weiteren:

Der Stadtrat der Stadt Bad Neustadt a. d. Saale erklärt sein Einvernehmen mit der vorgesehenen und nachstehend beschriebenen Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenzen von Bad Neustadt a. d. Saale - Stadtteil Brendlorenzen im Zuge der Kreisstraße NES 8.

- 1 Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden die OD-Grenzen der Kreisstraße NES 8 bei Abschnitt 140, Station 1,766 (Flucht der westlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 6564, Gmkg. Brendlorenzen) und bei Abschnitt 140, Station 3,855 (Ende der Kreisstraße, Einmündung in die St 2445, Netzknoten 5627021) festgesetzt.
- 2 Es wird festgestellt, dass die Ortsdurchfahrt von Bad Neustadt a. d. Saale - Stadtteil Brendlorenzen im Zuge der Kreisstraße NES 8 entsprechend den Ortsdurchfahrtsrichtlinien (Fassung Ausgabe 2008) in nachstehende Erschließungs- und Verknüpfungsbereiche unterteilt wird:

Abschnitt	von Station	bis Station	OD-Bereich	Lagebeschreibung der Station
140	1,766*	3,855**	Erschließungsbereich	*) Flucht der westlichen Grundstücksgrenze Fl.-Nr. 6564, Gmkg. Brendlorenzen **) Ende der Kreisstraße, Einmündung in die St 2445, Netzknoten 5627021

Verknüpfungsbereich entfällt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0

TOP 5 Beschluss über die Annahme der in den Monaten Januar bis April 2017 eingegangenen Spenden

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme der vorgenannten bei der Stadt Bad Neustadt eingegangenen Geld- und Sachzuwendungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 24
Ja-Stimmen: 24
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt: 0